

- b) Beinhaltet die „Auswahl oder Anordnung“, dass den bereits vorhandenen Daten eine wesentliche Bedeutung hinzugefügt wird (wie bei der Festlegung des Datums einer Fußballbegegnung)?
- c) Erfordert die „eigene geistige Schöpfung [des] Urhebers“ mehr als einen bedeutenden Arbeitsaufwand und bedeutende Sachkenntnis des Urhebers, und wenn ja, was?
2. Schließt die Richtlinie nationale Urheberrechte an Datenbanken, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind, aus?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20).

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Königreich Schweden**

(Rechtssache C-607/10)

(2011/C 89/15)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und K. Simonsson)

*Beklagter:* Königreich Schweden

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen hat (<sup>1</sup>), dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigung gemäß den Art. 6 und 8 oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass sämtliche bestehenden Anlagen spätestens am 30. Oktober 2007 in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10 und 13, des Art. 14 Buchst. a und b sowie des Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie betrieben werden;

— dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Aus Art. 5 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie ergebe sich, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssten, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigung gemäß den Art. 6 und 8 oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass bestehende Anlagen spätestens am 30. Oktober 2007 in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10 und 13, des Art. 14 Buchst. a und b sowie des Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie betrieben würden. Nach Ansicht der Kommission ist diese Verpflichtung so zu verstehen, dass sie sich auf sämtliche im fraglichen Mitgliedstaat bestehenden Anlagen erstreckt.

Nach ständiger Rechtsprechung sei die Frage, inwieweit eine Vertragsverletzung vorliege, anhand der Lage zu beurteilen, in der sich der betreffende Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befunden habe, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden sei. Der Antwort Schwedens auf diese mit Gründen versehene Stellungnahme sei zu entnehmen, dass zum Zeitpunkt der Antwort 33 bestehende Anlagen den Anforderungen der IPPC-Richtlinie nicht genügt hätten.

Außerdem ergebe sich aus der Anlage zur ergänzenden Antwort Schwedens auf diese mit Gründen versehene Stellungnahme, dass es im Oktober 2010, fast drei Jahre nach Ablauf der in der IPPC-Richtlinie gesetzten Frist, noch immer 23 bestehende Anlagen gegeben habe, die den Anforderungen der Richtlinie nicht genügt hätten.

(<sup>1</sup>) ABl. L 24, S. 8.

**Rechtsmittel des Herrn Dieter C. Umbach gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. Oktober 2010 in der Rechtssache T-474/08, Dieter C. Umbach gegen Europäische Kommission, eingelegt am 23. Dezember 2010**

(Rechtssache C-609/10 P)

(2011/C 89/16)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Dieter C. Umbach (Prozessbevollmächtigter: M. Stephani, Rechtsanwalt)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Europäische Kommission

**Anträge des Rechtsmittelführers**

— Nummer 1. des Tenors des Urteils des Gerichtes vom 21.10.2010 in der Rechtssache T-474/08 (Umbach/Europäische Kommission) wird aufgehoben.

— Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 02.09.2008, Az.: SG.E.3/MV/psi D(2008) 6991, wird für nichtig erklärt.

— Der Europäischen Kommission werden die Kosten der ersten Instanz und des Rechtsmittels auferlegt.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Rechtsmittelführer wendet sich mit seinem Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21.10.2010 in der Rechtssache T-474/08 und begehrt die Aufhebung dieses Urteils, mit dem ihm ein vollständiger Zugang zu Unterlagen aus einem Tacis-Vertrag, die ihn betreffen, verweigert wurde.

Der Rechtsmittelführer geht davon aus, dass bereits aufgrund primärrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Art. 41 Abs. 2, Buchstabe b) der Grundrechtecharta ein unmittelbarer Zugang zu Unterlagen, die ihn betreffen, ermöglicht werden muss, insbesondere wenn er vor einem mitgliedstaatlichen Gericht von der Europäischen Kommission auf Zahlung in Anspruch genommen wird und er für die Verteidigung in diesem Verfahren Zugang zu den Unterlagen und Dokumenten der Europäischen Kommission benötigt.